

# **BVGer C-4608/2016 vom 5. März 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4608\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4608_2016)

FR: TAF C-4608/2016 du 5 mars 2019

IT: TAF C-4608/2016 del 5 marzo 2019

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31 und 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die SAK ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid vom 27. Juni 2016 besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG). Er ist zur Beschwerde legitimiert. Da die Beschwerde im Weiteren form- und fristgerecht (vgl. Art. 52 VwVG und Art. 60 Abs. 1 ATSG; vgl. auch Art. 50 Abs. 1 VwVG) eingereicht worden ist, ist darauf einzutreten.

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 27. Juni 2016 (Dok. 38), mit welchem die Vorinstanz die Verfügung vom 1. März 2016 (Dok.

23) bestätigt und dem Beschwerdeführer eine ordentliche monatliche Altersrente von Fr. 133.- zugesprochen hat.

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer ist schweizerisch-amerikanischer Doppelbürger mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, weshalb das Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. Dezember 2012 (nachfolgend: Abkommen; SR 0.831.109.336.1) zur Anwendung gelangt. Gemäss Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Bst. a des Abkommens sind schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Rechten und Pflichten aus der schweizerischen Gesetzgebung einander gleichgestellt. Dies gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Abkommens insbesondere hinsichtlich der Ansprüche, die sich aus dem AHVG ableiten. Die Frage, ob vorliegend die Vorinstanz die monatlich auszurichtende Altersrente des Beschwerdeführers korrekt ermittelt hat, bestimmt sich mangels anderslautender Bestimmungen (vgl. Art. 2, 4 Art. 7 ff. des Abkommens, [III Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften]) allein aufgrund von schweizerischen Rechtsvorschriften.

#### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des streitigen Entscheides eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

#### **E. 2.3**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329 E. 2.3). Der Beschwerdeführer hat sein 65. Altersjahr am (...) 2016 vollendet. Massgebend sind somit diejenigen Normen, welche zu diesem Zeitpunkt in Kraft standen (vgl. BGE 140 V 154 E. 7.1; 130 V 156 E. 5.2).

#### **E. 2.4**

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

#### **E. 2.5**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 212).

#### **E. 3**

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer infolge Erreichens des 65. Altersjahres und aufgrund der zurückgelegten Beitragszeiten in der Schweiz ab April 2016 Anspruch auf eine Altersrente hat (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. a. und Abs. 2 AHVG, Art. 29

Abs. 1 AHVG). Auch sind die Dauer der zurückgelegten Beitragszeiten von 63 Monaten sowie die Höhe der geleisteten Beiträge grundsätzlich unbestritten. Hingegen ist umstritten bzw. wird vom Beschwerdeführer geltend gemacht und ist daher im Folgenden vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer eine ordentliche monatliche Rente auf Basis der Rentenskala 44 und auf Grundlage eines massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens von Fr. 11'280.- zuzusprechen sei.

### **E. 3.1**

Bei der schweizerischen AHV sind nach Art. 1a Abs. 1 AHVG unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Bst. a) und die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Bst. b), obligatorisch versichert.

### **E. 3.2**

Anspruch auf eine Altersrente haben Männer, die das 65. Altersjahr und Frauen, die das 64. Altersjahr vollendet haben (Art. 21 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Abs. 1 massgebenden Altersjahres folgt (Art. 21 Abs. 2 AHVG).

#### **E. 3.2.1**

Die ordentlichen Renten der AHV werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 i.V.m. Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Die Teilrente entspricht einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG).

#### **E. 3.2.2**

Als Beitragsjahre gelten gemäss Art. 29ter Abs. 2 AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Bst. a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (Bst. b) oder für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Bst. c). Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 AHVV vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinn von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinn von Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist.

#### **E. 3.2.3**

Gemäss Art. 52b AHVV werden Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden, zur Auffüllung späterer Beitragslücken angerechnet, wenn die Beitragsdauer im Sinne von Artikel 29ter AHVG unvollständig ist (sogenannte Jugendjahre).

#### **E. 3.2.4**

Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten (IK) abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt und in welche die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV). Die Beweiskraft des individuellen Kontos, dessen Eintragungen - wie vorliegend - vor Eintritt des Versicherungsfalles unbestritten waren, entspricht derjenigen eines öffentlichen Registers (Art. 9 ZGB; vgl. BGE 117 V 261 E. 3c; Ueli Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 30ter N 1 mit Hinweis auf ZAK 1969 S. 72 E. 2).

#### **E. 3.2.5**

Wie bereits ausgeführt, bestreitet der Beschwerdeführer die Richtigkeit der IK-Einträge betreffend die Beitragszeiten nicht. Im Gegenteil bestätigt er doch selbst, dass er am 1. August 1975 in die USA ausgewandert ist und seither zwar seine Wehrpflichtersatzabgabe bezahlt hat, es sich indes nicht leisten konnte, auch AHV-Beiträge zu bezahlen. Mithin war er seither gemäss eigenen Aussagen sowie Aktenlage auch nicht der freiwilligen AHV-Versicherung unterstellt. Deshalb hat die Vorinstanz zweifellos zu Recht auf die Einträge im IK-Auszug vom 22. Februar 2016 (Dok. 16) bzw. auf die Einträge im Formular E 205 betreffend den Versicherungsverlauf in der Schweiz (Dok. 22) abgestellt. Sie rechnete dem Beschwerdeführer zutreffend eine Beitragszeit von insgesamt 5 Jahren und 3 Monaten bzw. 63 Monaten an, wobei es sich bei den in den Jahren 1969 bis 1971 um sogenannte Jugendjahre handelt, welche zur Auffüllung der später entstandenen Beitragslücken berücksichtigt wurden (vgl. E. 3.2.3 hiervor; Dok. 21 S. 5).

#### **E. 3.3**

Der am (...) 1951 geborene Beschwerdeführer erreichte am (...) 2016 das ordentliche AHV-Alter von 65 Jahren (Art. 21 Abs. 1 Bst. b AHVG). Versicherte des Jahrgangs 1951 - wie der Beschwerdeführer - weisen bei Eintritt des Versicherungsfalles im Jahr 2016 bei vollständiger Beitragsdauer 44 Versicherungsjahre aus. Gemäss dem Skalenwähler der vom Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] herausgegebenen verbindlichen Rententabellen gültig ab 1. Januar 2015 (Art. 53 Abs. 1 AHVV i.V.m. Art. 30bis AHVG; BGE 131 V 233 E. 4.1; Urteil des BGer 9C\_824/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2) hat der Beschwerdeführer demnach - wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt - Anspruch auf eine Rente der Rentenskala 5 (vgl. Art. 52 und 53 AHVV sowie Rententabellen 2015 S. 10, abrufbar unter [www.bsv.ch](http://www.bsv.ch) > Publikationen & Service > Weisungen, Kreisschreiben etc. > Vollzug Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten, zuletzt besucht am 28. Februar 2019).

#### **E. 3.4**

Weiter ist einem nächsten Schritt das durchschnittliche Jahreseinkommen des Beschwerdeführers zu ermitteln.

##### **E. 3.4.1**

Gemäss Art. 29quater Bst. a AHVG werden die Renten nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens, welches sich aus a) den Erwerbseinkommen, b) den Erziehungsgutschriften und c) den Betreuungsgutschriften zusammensetzt, berechnet. Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird ermittelt, indem die Summe der Erwerbseinkommen, von denen die versicherte Person Beiträge geleistet hat, durch die Zahl

der Beitragsjahre geteilt wird. Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten (Art. 30ter AHVG; vgl. auch E. 3.2.4 hiervor).

#### **E. 3.4.2**

Den Auszügen aus dem individuellen Konto vom 22. Februar 2016 (Dok. 16) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von 1969 bis 1975 Einkommen in der Höhe von insgesamt Fr. 47'471.- generiert hat (Fr. 500.- [1969] + Fr. 2'290.- [1971] + 2'657.- [1972] + 6'006.- [1973] + 25'906.- [1974] + 10'112.- [1975]). Auch dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

#### **E. 3.4.3**

Im Weiteren hat die Vorinstanz zutreffend berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer seine Ehen erst nach dessen Ausscheiden aus der AHV-Versicherung einging und weder seine Ex-Ehefrau noch seine derzeitige Ehefrau jemals AHV-versichert waren (vgl. Dok. 21 S. 1), weshalb eine Einkommensteilung vorliegend von vornherein ausser Betracht fällt (vgl. dazu Art. 29quinquies Abs. 3 und Abs. 4 AHVG; Art. 50b AHVV).

#### **E. 3.4.4**

Diese ermittelte Einkommenssumme wird gemäss Art. 30 Abs. 1 AHVG mit einem vom Bundesrat jährlich festzulegenden Faktor aufgewertet, um die Inflation auszugleichen. Die Summe des versicherten und aufgewerteten Erwerbseinkommens wird anschliessend durch die anrechenbare Beitragsdauer geteilt und mit 12 multipliziert (Art. 30 Abs. 2 AHVG). Gemäss dem ersten Beitragsjahr nach Vollendung des 20. Altersjahres (vorliegend 1972 vgl. Dok. 12 S. 4) beträgt der Aufwertungsfaktor 1.168 (vgl. Aufwertungsfaktoren 2016, abrufbar unter <https://sozialversicherungen.admin.ch> >AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten, zuletzt besucht am 28. Februar 2019). Die aufgewertete Summe ergibt einen Betrag von gerundet Fr. 55'446.- (Fr. 47'471.- x 1.168). Bei einer Beitragszeit von insgesamt 63 Monaten resultiert ein - von der Vorinstanz zutreffend festgestelltes - durchschnittliches Jahreseinkommen von gerundet Fr. 10'561.- ( $[\text{Fr. Fr. } 47'471.- \times 12] / 63$ ).

#### **E. 3.4.5**

Schliesslich weist die Vorinstanz mit Vernehmlassung vom 15. September 2016 zutreffend darauf hin, dass vorliegend keine Erziehungsgutschriften gemäss Art. 29sexies AHVG anzurechnen sind, da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Geburt seiner am (...) 1988 geborenen Tochter mangels Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit nicht mehr bei der AHV obligatorisch versichert war (vgl. E. 3.1.1 hiervor; Dok. 7, Dok. 16 sowie Dok. 21 f.). Zudem war er gemäss Aktenlage wie auch eigener Aussage (vgl. BVGer-act. 1 S. 4 Ziff. 3) auch nicht freiwillig bei der AHV versichert.

#### **E. 3.4.6**

Mit Blick auf das soeben Ausgeführte, hat die Vorinstanz zu Recht ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 10'561.-, bzw. ein auf den nächst höheren Wert der Rententabellen 2015 aufgerundetes massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 11'280.- (recte Fr. 14'100.-) berücksichtigt und dem Beschwerdeführer aufgrund der vorliegend anzuwendenden Rentenskala 5 eine monatliche Altersrente von Fr. 133.- zugesprochen (vgl. Rententabellen 2015, a.a.O., S. 96). Damit erweist sich der angefochtene, nur sehr rudimentär begründete Einspracheentscheid, welcher die Verfügung vom 1. März 2016 bestätigt, in korrekter Anwendung des geltenden

Rechts mit der Zusprache einer monatlichen Altersrente von Fr. 133.- als offensichtlich zutreffend. Dasselbe gilt für die von der Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. März 2016 (Dok. 28) näher erläuterte Rentenberechnung hinsichtlich Beitragsdauer, Bemessung des massgeblichen durchschnittlichen Einkommens und die anwendbare Rentenskala.

### **E. 3.5**

Was der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vom 24. Juli 2016 vorbringt, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

#### **E. 3.5.1**

Bezüglich der Anwendung der Rentenskalen sind die rechtlichen Grundlagen eindeutig und klar. Das Gesetz, welches von Verfassungs wegen für die Gerichte und anderen rechtsanwendenden Behörden massgeben ist (vgl. Art. 190 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]), bietet bei einer Beitragszeit von lediglich fünf vollständigen Beitragsjahren keine Handhabe für eine Einreihung in die Rentenskala 44 (vgl. E. 3. 2 bis E. 3.3 hiervor). Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang in Wiederholung seines in der Einsprache vom 6. April 2016 geltend gemachten Einwands vorbringt, er sei «seit 47 Jahren im System», scheint er - obwohl in der sowohl vom Beschwerdeführer als auch im Einspracheentscheid vom 27. Juni 2016 erwähnten, indes nicht aktenkundigen Telefonkonferenz vom 19. April 2016 dargelegt - nach wie vor zu verkennen, dass im Bereich der AHV nicht das Kapitaldeckungsverfahren, sondern das Umlageverfahren (in dem kein persönliches Altersvorsorgekapital existiert) gilt (vgl. Urteil des BGer 9C\_9/2018 vom 19. Juni 2018 E. 3.1). Inwiefern der Beschwerdeführer dadurch gegenüber anderen Schweizer Staatsbürgern diskriminiert bzw. dadurch seine Bewegungsfreiheit verletzt sein soll, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht näher substantiiert, zumal es ihm als Schweizer Staatsangehörigen damals - im Gegensatz zu Drittstaatenangehörigen - offen gestanden hat, nach seinem Wegzug ins Ausland der freiwilligen AHV-Versicherung beizutreten, um allfällige Beitragslücken zu vermeiden (vgl. Art. 2 AHVG). Gemäss Aktenlage und eigener Aussage des Beschwerdeführers hat er den Beitritt zur freiwilligen AHV-Versicherung indes nie erklärt (vgl. BVGer-act. 1 S. 4 Ziff. 3).

#### **E. 3.5.2**

Zum sinngemässen Einwand des Beschwerdeführers, wonach der Aufwertungsfaktor zu gering ausfalle und somit Versicherte, welche - wie er - zeitlich weiter zurückliegende Einkommen aufwiesen, am Ende gegenüber Versicherten mit weniger weit zurückliegenden Einkommen benachteiligt, hat bereits das Eidgenössische Versicherungsgericht (heute: Bundesgericht) darauf hingewiesen, dass sich der Gesetzgeber der mit der (im Rahmen der 9. AHV-Revision per 1. Januar 1979 eingeführten) eintrittsabhängigen pauschalen Aufwertung verbundenen Nachteile bewusst gewesen war und diese - wenn auch primär aus Praktikabilitätsgründen - über Jahrzehnte in Kauf genommen hat (vgl. Urteil H 195/02 vom 13. April 2004 E. 2.3.1 mit Hinweisen auf die Botschaft zur 9. AHV-Revision [BBl 1976 III 1, S. 16 f.], Botschaft zur 11. AHV-Revision [BBl 2000 1865 ff., S. 1965 f.] sowie auf die per 1. Januar 1998 in Kraft getretene 10. AHV-Revision, welche zu keiner diesbezüglichen Änderung führte [vgl. Art. 30 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 51bis Abs. 2 AHVV]). Mit der Einführung der jahresweisen Aufwertung im Rahmen der um die Jahrtausendwende angestrebten 11. AHV-Revision hätte eine gerechtere Methode eingeführt werden sollen

(vgl. Botschaft zur 11. AHV-Revision [BBl 2000 1865 ff., S. 1965 f.]). Diese Revision wurde indessen vom Stimmvolk im Rahmen der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt, nachdem dagegen das Referendum - welches indes nicht die vorgeschlagene Änderung der Aufwertungsmethode im Visier hatte - ergriffen worden war (Ergebnis abrufbar unter [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) Politische Rechte Volksabstimmungen Chronologie Volksabstimmungen, zuletzt besucht am 28. Februar 2019). Es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein, diese damals im Rahmen der 11. AHV-Revision vorgesehene, letztlich aufgrund des Ausgangs der Volksabstimmung nicht in Kraft getretene Änderung der Aufwertungsmethode im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit vorliegend zu Gunsten des Beschwerdeführers zur Anwendung zu bringen (vgl. Urteil des BGer H 195/02 vom 13. April 2004), zumal für das Gericht Bundesgesetze massgebend sind (vgl. Art. 190 BV).

### **E. 3.5.3**

Auch aus dem zweiten angeführten Fallbeispiel «Mütter», welche nach wenigen Jahren den «Schweizer Arbeitsmarkt» verliessen und trotzdem auf Basis der Rentenskala 44 eine Rente erhielten, vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn diese Fallkonstellation ist schon deshalb nicht mit dem Sachverhalt des Beschwerdeführers vergleichbar, weil diese Mütter - im Gegensatz zum Beschwerdeführer - aufgrund ihres Wohnsitzes in der Schweiz nach wie vor versichert sind (E. 3.1 hiervor), wobei die Jahre, während welcher verheiratete Frauen auf Grund von altArt. 3 Abs. 2 Bst. b AHVG (in der bis Ende 1996 gültig gewesenen Fassung) keine Beiträge entrichtet haben, als Beitragsjahre gezählt werden (alt Art. 29bis Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Ziff. 1 Bst. g Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision; BGE 126 V 217 E. 1b). Seit Inkrafttreten der 10. AHV-Revision (AS 1996 2466) unterstehen auch verheiratete, nichterwerbstätige Frauen aufgrund ihrer obligatorischen Versichertenstellung der Beitragspflicht (vgl. Art. 3 Abs. 1 AHVG und Art. 10 AHVG). Von der Leistung eigener Beitragszahlungen als Nichterwerbstätige sind sie lediglich dann weiterhin befreit, wenn der erwerbstätige Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (vgl. Art. 29ter Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Ansonsten werden ihre Beiträge gemäss Art. 10 AHVG festgesetzt.

### **E. 4**

Mit Blick auf das soeben Ausgeführte ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Vorinstanz die Rente des Beschwerdeführers gemäss den anwendbaren, für die rechtsanwendenden Behörden aufgrund Art. 190 BV massgebenden Gesetzesbestimmungen korrekt ermittelt und dem Beschwerdeführer zu Recht gestützt auf eine Beitragsdauer von 63 Monaten und auf ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 11'280.- (recte: Fr. 14'100.-) in Anwendung der Rentenskala 5 eine monatliche Altersrente von Fr. 133.- zugesprochen hat. Der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 27. Juni 2016 ist somit zu bestätigen und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen.

### **E. 5**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 5.1**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

## **E. 5.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenso wenig einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv befindet sich auf Seite 14)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.